

**Stellungnahme zum  
Antrag der Fraktion Die LINKE: Entwurf eines  
Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit  
von Familie und Beruf durch klare Regelung  
des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsan-  
spruchs bei Erkrankung der Kinder (BT-  
Drucksache 19/22496)  
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜ-  
NEN: Eltern mit kranken Kindern besser unter-  
stützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kin-  
derkrankengeld lebensnah reformieren (BT-  
Drucksache 19/22501)**

Eva Welskop-Deffaa  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Elisabeth Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46  
Telefax 030 284 44788-88  
elisabeth.fix@caritas.de

Datum 17. Februar 2021

**Einleitende Vorbemerkung**

Die Anträge der GRÜNEN und der LINKEN sehen Verbesserungen in Bezug auf den Rechtsanspruch auf Kinderkrankengeld sowie auf die Ausgestaltung einzelner Rahmenbedingungen vor.

Aktuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, der in beiden Anträgen nicht thematisiert wird, sieht der Deutsche Caritasverband in der dringend notwendigen Nachbesserung zu § 56 Absatz 1a IfSG. Auf dieser Grundlage können auch Privatversicherte einen Entschädigungsanspruch geltend machen, wenn Kitas und Schulen aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen werden, Präsenzunterricht ausgesetzt wird oder der Zugang eines Kindes zur Kita aus anderen Gründen behördlich oder aufgrund von Empfehlungen eingeschränkt ist: Das Homeoffice darf nicht als alternative Kinderbetreuungsmöglichkeit gelten. Dieser zentrale Webfehler in § 56 Absatz 1a IfSG ist zu beseitigen.

Die Anträge richten im Übrigen das rechtsvergleichende Augenmerk auf Regelungen in anderen europäischen Ländern. In Deutschland ist über die Familienmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ein spezifischer Weg des Solidarausgleichs gestaltet worden, in dessen konzeptionellem Kontext auch die Lohnfortzahlung für die Betreuung kranker Kinder aus dem SGB V erfolgt. Die gleichstellungspolitisch ungünstigen Effekte der Familienmitversicherung von nicht erwerbstätigen Ehefrauen sind inzwischen häufig diskutiert worden. Die Frage, ob es u.U. klüger wäre, die Leistung der Lohnfortzahlung für die Betreuung kranker Kinder auf eigenständiger Grundlage als familienpolitische Leistung zu regeln, sollte im Gesamtzusammenhang geprüft werden.

Zu den Anträgen der LINKEN und von BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung.

**Antrag der Fraktion Die LINKE: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch klare Regelung des Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruchs bei Erkrankung der Kinder“ (Drs. 19/22496)**

Der Gesetzentwurf der LINKEN sieht vor:

- die vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB als unabdingbaren Rechtsanspruch für Arbeitnehmer\_innen auszugestalten und als verpflichtende Lohnersatzleistung durch die Arbeitgeber auszugestalten
- die Freistellung von der Arbeitsleistung und Entgeltfortzahlung (EntgFG) als neue Arbeitgeberleistung bei Erkrankung des Kindes und im Rahmen einer Kinderhospizkarenz ins Entgeltfortzahlungsgesetz einzuführen
- die Begrenzung des Rechtsanspruchs auf die in § 45 SGB V bislang vorgesehene Anzahl von Tagen gänzlich aufzuheben

**Artikel 1: Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes**

**§ 1 Aufnahme der Fallkonstellation Kinderkrankengeld in das EntgFG**

Der Anwendungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezieht sich auf den Krankheitsfall des Arbeitnehmers und der Arbeitnehmerin und regelt die Lohnfortzahlung durch Krankengeld. Da der Anspruch auf Kinderkrankengeld im SGB V vom Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V abgeleitet ist, sehen wir keine Notwendigkeit einer spezifischen Regelung.

**§ 3b: Freistellung und Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes**

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 regelt einen unabdingbaren Rechtsanspruch auf Beaufsichtigung und Betreuung eines Kindes für die Dauer der Erkrankung. Der Deutsche Caritasverband sieht zunächst einmal keine Notwendigkeit, die vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB als unabdingbaren Rechtsanspruch auszugestalten. Der Freistellungsanspruch mit Lohnfortzahlung besteht nach ständiger Rechtsprechung nach § 616 BGB abdingbar für maximal 5 Tage pro Kind. Tarifwerke finden auf Grundlage der Abdingbarkeit des Anspruchs nach § 616 BGB im Hinblick auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall des Kindes systemgerechte Verteilungsmöglichkeiten der daraus entstehenden finanziellen Lasten. So haben nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas bspw. Mitarbeitende im Falle der schweren Erkrankung ihres Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dann einen Anspruch auf bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB besteht oder bestanden hat (§ 10 Abs. 2 g) bb) AT AVR; Hinweis: § 10 Abs. 2 AT AVR enthält im Hinblick auf § 616 BGB für den Geltungsbereich der AVR einen abschließenden Katalog für Gründe der Arbeitsbefreiung). Damit scheidet der Anspruch nach AVR für alle Mitarbeitenden aus, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, wenn auch das Kind in der gesetzlichen Versicherung versichert ist und das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Das bestehende Tarifgefüge

unterscheidet mithin zwischen gesetzlich- und privatversicherten Mitarbeitenden, wodurch eine Verteilung der finanziellen Last möglich ist. Ein unabdingbarer Anspruch auf Entgeltfortzahlung in allen Fällen griffe in diese Tarifsystematik ein und veränderte sie einseitig zu Lasten der Dienstgeber.

Das Kinderkrankengeld stellt aus Sicht der Caritas eine Leistung von familienpolitischer Bedeutung dar, da das Fernbleiben von der Arbeit und die dadurch erforderliche Fortzahlung des für den Lebensunterhalt erforderlichen Arbeitsentgeltes die unabweisbar erforderliche Betreuung für das Kind sicherstellt. Aus diesem Umstand folgt auch, dass der Rechtsanspruch an das Kind und nicht an den erwachsenen Versicherten geknüpft sein sollte. Vor diesem Hintergrund sieht der Deutsche Caritasverband somit nicht den Arbeitgeber in der Pflicht, die Entgeltfortzahlung während der krankheitsbedingten Freistellung zu leisten, Würde man in Deutschland den Rechtsanspruch nicht an den Versichertenstatus der Eltern knüpfen, würde man die Ungleichbehandlung von Kindern von gesetzlich Versicherten, Beihilfempfänger\_innen und Privatversicherten umgehen. Zudem birgt der Vorschlag der LINKEN die Gefahr, dass Arbeitgeber Arbeitnehmer\_innen mit Kindern bei der Jobvergabe benachteiligen. Im Ergebnis wird der Vorschlag der LINKEN, die Lohnfortzahlung nach § 3b EntgFG zu regeln, abgelehnt.

## **Artikel 2: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Eine vollständige Entfristung der Anzahl von Tagen, auf die ein Rechtsanspruch auf Kinderkrankengeld besteht, wie im Antrag der LINKEN vorgesehen, lehnt der Deutsche Caritasverband als zu weitgehend ab. Sinnvoll ist hingegen eine Erhöhung der bezahlten Freistellungstage, verbunden mit einer Koppelung an die vollständige Steuerfinanzierung dieser zusätzlichen Tage. Die Beitragszahler sollen durch einen verbesserten Rechtsanspruch von Eltern auf Freistellungstage nicht höher belastet werden. Bezüglich der Erhöhung der bezahlten Freistellungstage sollten BMFSFJ und BMG mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Studie beauftragt werden. Ein unlimitierter Rechtsanspruch auf Freistellung existiert u.W. in keinem europäischen Land.

Wie unten zum Antrag der GRÜNEN ausgeführt, sollte der Anspruch auf Kinderkrankengeld außerhalb einer Kinderhospizkarenz nach Alter und Schweregrad der Erkrankung gestaffelt werden.

Bei der Kinderhospizkarenz sollte im heutigen § 45 Absatz 4 SGB V bzw. in § 45 Absatz 1 SGB V des Gesetzentwurfs der LINKEN die Altersgrenze von 12 Jahren dringend aufgehoben werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass schwerst kranke Kinder mit progredientem Verlauf einer unheilbaren Erkrankung intermittierende Krankheitsverläufe haben.

**Antrag BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN: „Eltern mit kranken Kindern besser unterstützen – Lohnfortzahlungsanspruch und Kinderkrankengeld lebensnah reformieren“ (Drs. 19/22501)**

Die GRÜNEN fordern in ihrem Antrag:

- die Begrenzung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld auf 25 Tage pro Kind und Elternteil (50 Tage bei Alleinerziehenden) während der Pandemie aufzuheben und den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach der Pandemie von 10 auf 15 Tage pro Kind und Elternteil (30 Tage für Alleinerziehende) zu erhöhen
- den Anspruch auf Kinderkrankengeld für Eltern in den ersten beiden Betreuungsjahren eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung zu erhöhen
- der besonderen Situation von Eltern behinderter und chronisch kranker Kinder stärker Rechnung zu tragen
- die Altersgrenze der Kinder, für die Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, grundsätzlich auf 14 Jahre zu erhöhen
- den Freistellungsanspruch mit Lohnfortzahlung nach § 616 BGB für bis zu Tage pro Kind und Jahr als unabdingbar auszugestalten und den Erstattungsanspruch zum Ausgleich der Aufwendungen von Arbeitgeber\_innen (Umlage U1) entsprechend auf die Lohnfortzahlung im Rahmen des Kinderkrankengeldes zu erweitern
- ein ärztliches Attest zur Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes erst ab dem 4. Tag vorzulegen
- eine gesetzliche Klarstellung, die den Rechtsanspruch von hauptberuflich Selbständigen auf Kinderkrankengeld einheitlich bei allen Kassen ab dem 1. Krankheitstag statuiert.

Der Deutsche Caritasverband setzt sich, wie die GRÜNEN, dafür ein, dass der pandemiebedingt um 10 Tage erhöhte Anspruch auf Kinderkrankengeld nicht auf die Höchstgrenze von 25 Tage pro Kind und Elternteil bzw. 50 Tage für Alleinerziehende angerechnet wird. Der Lockdown betrifft wiederholt die Schulen und Kindertageseinrichtungen, sodass Eltern einen erhöhten Bedarf an Betreuungszeit haben; das gilt auch für Arbeitnehmer\_innen, die im Homeoffice oder mobilen Arbeiten sind, denn sie schulden ihrem Arbeitgeber die Arbeitsleistung. Der Gesetzgeber hat mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz im Januar für gesetzlich Versicherte einen pandemiebedingten zusätzlichen Anspruch von 10 Tagen je Kind und Elternteil statuiert, dabei allerdings die gleichzeitig gegebene Höchstgrenze des § 45 Absatz 1 SGB V von 25 Arbeitstagen im Kalenderjahr (50 Arbeitstage für Alleinerziehende) unberührt gelassen. Die Folge ist, dass der erhöhte Anspruch gerade jetzt in der Folge wiederholter Lockdowns faktisch nur bedingt greifen wird. Daher unterstützt die Caritas die Forderung der GRÜNEN, die Begrenzung auf 25 Tage (50 Tage für Alleinerziehende) während der vom Bundestag festgestellte epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG auf 35 Tage (70 Tage für Alleinerziehende) zu erhöhen.

Eine dauerhafte Erhöhung der 10 Tage Kinderkrankengeld pro Kind und Elternteil auf 15 Tage (30 Tage für Alleinerziehende) sollte geprüft werden. Generell spricht sich der Deutsche Caritasverband für eine Überprüfung der Kinderkrankengeldregelungen im Kontext der Familienmitversicherungskonzeption des SGB V aus - unter Berücksichtigung der Erfahrungen der z.B. im

Antrag der GRÜNEN erwähnten Regelungen in anderen europäischen Ländern. Das Kinderkrankengeld ist keine Leistung der Krankenbehandlung i.e.S., auch wenn sie dem kranken Kind zugutekommt. Ihre Finanzierung innerhalb der GKV erfolgt heute schon über den Steuerzuschuss in die Krankenversicherung.

Andere europäische Länder wie bspw. Schweden und Frankreich gewähren eine wesentlich höhere Anzahl von Tagen der Freistellung für die Betreuung kranker Kinder, bis zu 120 Tage pro Jahr und Kind in Schweden und bis zu 310 Tage innerhalb von 3 Jahren in Frankreich. Bevor in Deutschland eine gesetzliche Regelung getroffen wird, sollte eine Studie die Vor- und Nachteile und die Wirkungszusammenhänge evaluieren.

Sofern der Gesetzgeber am bestehenden Kinderkrankengeldsystem festhält, erachtet die Caritas grundsätzlich eine Staffelung des Kinderkrankengeldanspruchs nach Alter und Schweregrad der Erkrankung bzw. Komorbiditäten für sinnvoll:

- So sollte die Anzahl der Kinderkrankengeldtage für in Kinderbetreuungseinrichtungen betreute Kleinkinder, die aufgrund der immunologischen Reifung überdurchschnittlich häufig an Atemwegs- und Magen-Darm-Infekten erkranken, erhöht werden. Eine solche Regelung sollte dann allerdings nicht auf die Betreuung in Kindertagesstätten beschränkt werden, sondern auch auf die Betreuung durch Tagesmütter und -väter ausgeweitet werden, denn auch dort werden mehrere Kinder gemeinsam betreut.
- In gleicher Weise sollte auch für chronisch kranke Kinder und Kinder mit schweren, potenziell lebensbedrohlichen Erkrankungen ein Anspruch auf eine höhere Zahl von Kinderkrankentagen bestehen.
- Nachdrücklich unterstützt wird von der Caritas die Forderung der GRÜNEN, der Situation von Eltern behinderter und chronisch kranker Kinder stärker Rechnung zu tragen. Kinder mit Behinderungen und chronisch kranke Kinder sind im Durchschnitt häufiger krank und müssen auch häufiger ins Krankenhaus. § 11 Absatz 3 Satz 1 regelt zwar die Mitaufnahme der begleitenden Elternperson ins Krankenhaus, jedoch nicht den Verdienstausschluss; dieser ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbands und seines Fachverbands Caritas Behindertenhilfe Psychiatrie (CBP) analog zum Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2 Sätze 3ff. zu regeln. Generell weisen wir in diesem Zusammenhang erneut auf die fehlende gesetzliche Grundlage für Krankenhausassistenz für Menschen mit Behinderung außerhalb des sog. Arbeitgebermodells hin. Hier sehen wir seit langem dringenden Handlungsbedarf und bitten den Gesetzgeber, noch in dieser Legislaturperiode tätig zu werden.

Der Deutsche Caritasverband regt vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen der Lebenswirklichkeit der Familien an, eine Krankschreibung des Kindes erst ab dem 3. Krankheitstag zu verlangen. So ist ein Arztbesuch in der – überfüllten - Praxis (z.B. bei hohem Fieber oder Magen-Darm-Erkrankungen) oft nicht möglich/medizinisch kontraindiziert, sodass sich Elternteile selbst statt des Kindes krankmelden, um die krankheitsbedingte Betreuung sicherstellen zu können. Sollte das Kind ernstlicher erkrankt und am 3. Tag noch immer nicht auf dem Weg der Genesung sein, ist ein Besuch in der Kinderarzt- oder Hausarztpraxis unbedingt geboten.

Die Caritas unterstützt die Forderung der GRÜNEN, für die hauptberuflich Selbständigen einen Rechtsanspruch auf Kinderkrankengeld ab dem 1. Tag zu schaffen, sofern sie einen Anspruch

auf Krankengeld und Kinderkrankengeld im Rahmen der Wahlerklärung entsprechend § 44 Absatz 2 Nr. 2 haben. Alle Krankenkassen sollen einen Wahltarif ab dem 1. Krankheitstag anbieten müssen.

Der Deutsche Caritasverband sieht keine Notwendigkeit, die vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB als unabdingbaren Rechtsanspruch auszugestalten. Der Freistellungsanspruch mit Lohnfortzahlung besteht nach § 616 abdingbar für maximal 5 Tage pro Kind. Aus der Praxis sind uns keine Fälle bekannt, wonach vertragliche oder tarifliche Regelungen diese Freistellung ausschließen würden. Den Anspruch unabdingbar auszugestalten, könnte jedoch dazu führen, diese Untergrenze als Obergrenze auszugestalten.

Freiburg/ Berlin, 17. Februar 2021

Eva M. Welskop-Deffaa  
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

#### **Kontakt**

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-46, [elisabeth.fix@caritas.de](mailto:elisabeth.fix@caritas.de)